



Klinische Psychologin
Notfallpsychologin

Mag. Natalie Mahl MSc

Informationsblatt zur Möglichkeit der Teilrefundierung durch die Krankenkassenträger

Klinisch-psychologische Behandlung ist seit dem 1.1.2024 im Leistungskatalog der österreichischen Krankenversicherungsträger enthalten. Dies bedeutet, dass Sie eine Teilrefundierung über Ihre Krankenkasse beantragen können. Abhängig von Ihrer jeweiligen Krankenkasse gelten unterschiedliche Bedingungen und Refundierungsbeträge. Genauere Informationen hierzu erfragen Sie am besten direkt bei Ihrer Krankenkasse.

In jedem Fall gilt: es muss eine psychische Störung, die als Krankheit im Sinne einer F-Diagnose (ICD-10) anzusehen ist vorliegen. Das bedeutet es werden keine Kosten in Beratungsfragen (zB. Schul-, Familien- oder Berufsproblemen) übernommen.

Vorgehen:

1. Spätestens vor der zweiten klinisch-psychologischen Behandlungssitzung im selben Abrechnungszeitraums (=Kalendervierteljahr) muss eine **ärztliche Bestätigung** vorliegen. Am besten suchen Sie hierfür Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt auf. Ein entsprechendes von der Kasse aufgelegtes Bestätigungsformular kann ich Ihnen auf Wunsch gerne zukommen lassen.
2. Gemeinsam mit dieser Bestätigung **reichen** Sie die **entsprechenden Rechnungen (samt Einzahlungsbestätigung!)** bei Ihrer Krankenkasse **ein**. Die ersten 10 klinisch-psychologischen Behandlungssitzungen sind somit abgedeckt.
3. **Ab der 11. Klinisch-psychologischen Behandlungssitzung** bedarf es zusätzlich einer chef(kontroll)ärztlichen Bewilligung. Hierfür ist ein **Antragsformular notwendig**, welches ich als Ihre klinische Psychologin gemeinsam mit Ihnen ausfülle. Dieses müssen Sie persönlich an Ihre jeweilige Krankenkasse per Post übermitteln.
Achtung: eine Übermittlung per Email ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich!